

BVGer C-3543/2011 vom 7. August 2013

Bundesverwaltungsgericht, 2013-08-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-3543_2011

FR: TAF C-3543/2011 du 7 août 2013

IT: TAF C-3543/2011 del 7 agosto 2013

Regeste

Freiwillige Versicherung

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) in Verbindung mit Art. 33 lit. d VGG und Art. 85bis Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946 (AHVG, SR 831.10) sowie Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden von Personen im Ausland gegen Verfügungen der Schweizerischen Ausgleichskasse. Eine Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor.

E. 2

Aufgrund von Art. 3 Bst. dbis VwVG findet das VwVG keine Anwendung in Sozialversicherungssachen, soweit das Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1) anwendbar ist. Dies trifft hier zu, da gemäss Art. 1 Abs. 1 AHVG die Bestimmungen des ATSG auf die im ersten Teil geregelte Alters- und Hinterlassenenversicherung anwendbar sind, soweit das AHVG nicht ausdrücklich eine Abweichung vom ATSG vorsieht, was hier nicht der Fall ist.

E. 3

Gemäss Art. 59 ATSG ist zur Beschwerde berechtigt, wer durch die angefochtene Verfügung oder den Einspracheentscheid berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (vgl. auch Art. 48 VwVG).

E. 3.1

Nachfolgend ist zunächst auf die Beschwerdelegitimation in Bezug auf den angefochtenen Einspracheentscheid vom 23. Mai 2011 betreffend die Aufhebung der Ausschlussverfügung einzugehen.

E. 3.1.1

Der Beschwerdeführer hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen und ist durch den angefochtenen Einspracheentscheid ohne Zweifel besonders berührt.

E. 3.1.2

Die Vorinstanz hat den Ausschluss des Versicherten aus der freiwilligen AHV/IV vom 17. Januar 2011 mit Einspracheentscheid vom 23. Mai 2011 aufgehoben (act SAK/44) und den Ausschluss damit rückgängig gemacht. Der Beschwerdeführer war damit bis zu seinem

Wechsel in die obligatorische Versicherung AHV/IV am 1. August 2009 weiterhin und wunschgemäss in der freiwilligen Versicherung versichert. Er hat in seinen Eingaben ans Bundesverwaltungsgericht trotzdem den Antrag gestellt, nicht aus der freiwilligen AHV/IV ausgeschlossen zu werden bzw. den am 17. Januar 2011 erfolgten Ausschluss rückgängig zu machen (vgl. B-act. 5, 9, 13 S. 2).

E. 3.1.3

Da das Begehren des Beschwerdeführers (Nichtausschluss aus der freiwilligen AHV/IV) bereits im Rahmen des verwaltungsinternen Einspracheverfahrens mit Entscheid vom 23. Mai 2011 vollständig im Sinne seines Antrags erfüllt wurde, fehlt im bundesverwaltungsgerichtlichen Verfahren das Rechtsschutzbedürfnis an der Änderung oder Aufhebung des Einspracheentscheides.

E. 3.1.4

Da demnach kein schutzwürdiges Interesse des Beschwerdeführers an der Aufhebung des Einspracheentscheides vom 23. Mai 2011, mit dem sein früherer Versichertenstatus wiederhergestellt wurde, besteht, ist im Beschwerdeverfahren auf das Begehren, der Ausschluss sei rückgängig zu machen, nicht einzutreten (vgl. André Moser/Michael Beusch/ Lorenz Kneubühler, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, Basel 2008, S. 49 Rz. 270). Daraus folgt im Ergebnis, dass der Beschwerdeführer bis zu seiner Rückkehr in die Schweiz per Juli 2009 bei der freiwilligen Versicherung weiterhin angeschlossen war, bevor er ab 1. August 2009 gestützt auf seinen Wohnsitz in der Schweiz wiederum der obligatorischen AHV unterstellt wurde (vgl. Art. 1a Abs. 1 AHVG).

E. 3.2

Einzugehen bleibt somit auf den Einspracheentscheid der SAK vom 23. Mai 2011 betreffend die amtliche Veranlagung der Beiträge 2009 (act. SAK/45; Bestätigung der Verfügung vom 5. November 2010, act. SAK/30). Vorab sind jedoch die Begriffe "Anfechtungsobjekt" und "Streitgegenstand" im Verwaltungsgerichtsverfahren zu erläutern:

E. 3.2.1

Anfechtungsobjekt im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht bildet der vorinstanzliche Entscheid. Das Anfechtungsobjekt bildet den Rahmen, welcher den möglichen Rahmen des Streitgegenstandes begrenzt. Gegenstand des Beschwerdeverfahrens kann nur sein, was Gegenstand des erstinstanzlichen Verfahrens war oder nach richtiger Gesetzesauslegung hätte sein sollen. Streitgegenstand ist in der nachträglichen Verwaltungsrechtspflege das Rechtsverhältnis, das Gegenstand der angefochtenen Verfügung bildet, soweit es im Streit liegt. Anfechtungsobjekt und Streitgegenstand sind identisch, wenn die Verfügung insgesamt angefochten wird. Bezieht sich demgegenüber die Beschwerde nur auf einen Teil des durch die Verfügung bestimmten Rechtsverhältnisses, gehören die nicht beanstandeten Teilaspekte des verfügungsweise festgelegten Rechtsverhältnisses zwar wohl zum Anfechtungsobjekt, nicht aber zum Streitgegenstand. Letzterer darf im Laufe des Beschwerdeverfahrens weder erweitert noch qualitativ verändert werden; er kann sich höchstens verengen und um nicht mehr streitige Punkte reduzieren, nicht aber ausweiten. Fragen, über welche die erstinstanzliche Behörde nicht entschieden hat, darf auch die zweite Instanz nicht beurteilen, sonst würde in die funktionelle Zuständigkeit der ersten Instanz eingegriffen (A. Moser/ M. Beusch/L. Kneubühler, a.a.O., Rz. 2.7 f., mit weiteren Hinweisen).

E. 3.2.2

Zum Einspracheentscheid der SAK vom 23. Mai 2011 betreffend die amtliche Veranlagung der Beiträge 2009 (act. SAK/45; Bestätigung der Verfügung vom 5. November 2010, act. SAK/30), finden sich in den Eingaben des Beschwerdeführers zwar Angaben zu seiner (finanziellen) Situation im Zeitraum vom Januar - Juli 2009. Der Beschwerdeführer hat jedoch auch auf Nachfrage des Bundesverwaltungsgerichts (oben Bst. E.b) keinen - expliziten oder sinngemässen - Antrag gestellt, diesen Entscheid der Vorinstanz aufzuheben oder abzuändern, womit es diesbezüglich an einem Streitgegenstand fehlt. Der Beschwerdeführer hat zudem mit seiner Eingabe vom 27. Juli 2011 den Beleg dafür eingereicht, dass er die gemäss der Vorinstanz noch offene Beitragssumme von Fr. 943.35 für das Jahr 2009 (Valuta 1. Juli 2011) geleistet hat (B-act. 2.1, 5.3).

E. 3.2.3

Demnach hat der Beschwerdeführer den Einspracheentscheid der SAK vom 23. Mai 2011 betreffend die amtliche Veranlagung der Beiträge 2009 (act. SAK/45) nicht angefochten und die geforderte Beitragsleistung letztlich auch akzeptiert, weshalb darauf - wie mit Zwischenverfügung vom 28. Juni 2011 (B-act. 3) angedroht - nicht weiter einzugehen ist.

E. 3.3

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass, soweit der Beschwerdeführer im Beschwerdeverfahren das Begehren auf Nichtausschluss gestellt hat, dieses bereits mit Einspracheentscheid vom 23. Mai 2011 vollumfänglich gemäss seinem Antrag entschieden wurde und deshalb im Beschwerdeverfahren kein schutzwürdiges Interesse mehr vorlag. Soweit er mit Beschwerde auf die amtliche Veranlagung 2009 Bezug nahm, fehlt es vorliegend an einem expliziten Beschwerdeantrag, weshalb auch hierauf nicht einzutreten ist. Die Beschwerde vom 22. Juni 2011 erweist sich unter diesen Umständen als offensichtlich unzulässig, weshalb darauf im einzelrichterlichen Verfahren nach Art. 23 Abs. 1 Bst. b VGG nicht einzutreten ist.

E. 4

Das Verfahren ist für die Parteien kostenlos (Art. 85bis Abs. 2 AHVG), weshalb keine Verfahrenskosten zu erheben sind. Es ist keine Parteientschädigung auszurichten (Art. 7 Abs. 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.